

Ausfüllhilfe zum Antrag auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung (EFZ)

Feld-Nr.	Feldname	Hinweise für die Bekanntgabe von Daten
1.	KV-Träger	Angabe, bei welchem Krankenversicherungsträger das Beitragskonto geführt wird z. B. Wiener Gebietskrankenkasse = WGKK
2.	Beitragskontonummer	Angabe der vollständigen Beitragskontonummer, unter der das Unternehmen beim Krankenversicherungsträger geführt wird
3./4.	Telefon- und Faxnummer	Telefon- und Faxnummer (mit Vorwahl) des Unternehmens
7.	Ansprechperson	Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht
8.	E-Mail	E-Mail des Unternehmens bzw. der Ansprechperson
9.	Bankverbindung	Bei inländischen Bankverbindungen reicht die Angabe der IBAN.
10.	Unternehmensgröße	Anzahl der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, die in den letzten 12 Monaten vor Beginn der EFZ durchschnittlich beschäftigt wurden.
15.	Beschäftigt seit	Beginn des Dienstverhältnisses: Unterbrechungen von mehr als 60 Tagen begründen ein neues Eintrittsdatum
16.	Art der Tätigkeit	Verwendung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers im Unternehmen (z. B. Tischler)
18.	Berechnung der EFZ-Ansprüche	Angabe, ob der EFZ-Anspruch nach Arbeits- oder Kalenderjahr berechnet wird
19.	Arbeitsverhinderung	Angabe des Zeitraums der Arbeitsverhinderung: dieser muss nicht mit dem EFZ-Zeitraum übereinstimmen, z. B. wenn die EFZ-Verpflichtung endet und die Arbeitsverhinderung andauert
20.	EFZ-Zeiträume und Beträge	Wurden während der Arbeitsverhinderung unterschiedlich hohe Entgeltfortzahlungen geleistet (z. B. volles und halbes Entgelt, Gehalts-/Lohnänderungen), sind diese Zeiträume datums- und betragsmäßig aufzuschlüsseln, gleichbleibend hohe Entgeltfortzahlungen sind als durchgehender Zeitraum anzugeben (keine monatliche Aufschlüsselung). Bruttobeträge sind ohne Sonderzahlungen anzuführen, auch wenn diese in den Zeitraum der Arbeitsverhinderung fallen. Sonderzahlungen werden bei der Berechnung des Zuschusses durch die AUVA pauschal berücksichtigt.
21.	Rechtsgrundlage der Entgeltfortzahlung	gesetzliche Bestimmung, aus der sich die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung ergibt
22.	Anspruch der/des Beschäftigten auf Sonderzahlungen	Angabe, ob die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer im Arbeits- bzw. Kalenderjahr der Entgeltfortzahlung Anspruch auf Sonderzahlungen hat
23.	Ursache der Arbeitsverhinderung	Angabe, ob eine Krankheit oder ein Unfall Ursache der Arbeitsverhinderung ist
24.	Unfalltag	Datum des Unfalles, der für die Arbeitsverhinderung ursächlich ist (gilt auch für spätere Krankenstände, die mit dem Unfall in Zusammenhang stehen)
25.	Verkehrsunfall	Angabe, ob ein Verkehrsunfall Ursache der Arbeitsverhinderung war
26.	Fremdverschulden	Angabe, wenn bekannt ist oder vermutet wird, dass die Arbeitsverhinderung auf ein Fehlverhalten einer anderen Person zurückzuführen ist
27.	Differenzvergütung	Für Arbeitsverhinderungen nach bestimmten Schädigungen, die ab 31.07.2013 eingetreten sind, kann bei einem Anspruch auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung zusätzlich der Differenzbetrag zwischen diesem Zuschuss und dem in diesem Zeitraum tatsächlich fortgezahlten Entgelt beantragt werden. Ein Anspruch besteht nur in den angeführten Fällen. Blaulichtorganisationen im Sinne des § 176 Abs. 1 Z 7 lit a ASVG sind: Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrverbände), Freiwillige Wasserwehren, Österreichisches Rotes Kreuz, Freiwillige Rettungsgesellschaften der Rettungsflugwacht, Österreichischer Bergrettungsdienst, Österreichische Wasserrettung, Lawinenwarnkommissionen, Österreichische Rettungshunde-Brigade, Strahlenspür- und -maßtrupp
28.	Name der/des Bevollmächtigten	Name der/des Bevollmächtigten bzw. Name des bevollmächtigten Unternehmens (z. B. wenn der Antrag durch die Steuerberaterin/den Steuerberater der Dienstgeberin/des Dienstgebers gestellt wird)

Information zur Unternehmensgröße

Zuschüsse stehen nur Dienstgeberinnen/Dienstgebern zu, die in ihrem Unternehmen durchschnittlich nicht mehr als 50 Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer beschäftigen. Wird die Zahlengrenze von 50 Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer überschritten, weil im Unternehmen Lehrlinge oder begünstigte Behinderte beschäftigt werden, darf die Grenze von bis zu 53 Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer nicht überschritten werden. Für Unternehmen, die vorwiegend der Ausbildung Jugendlicher oder der Beschäftigung Behinderter dienen, wie Lehrwerkstätten oder integrative Unternehmen, gilt die Grenze von 50 Beschäftigten.

Information zur Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird unter Beachtung der eineinhalbfachen Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG) auf Basis des fortgezahlten Entgeltes berechnet und beträgt 50 % zuzüglich eines Zuschlages von 8,34 % für Sonderzahlungen.

Zuständigkeit/Dienststelle der AUVA	EFZ-Telefon	EFZ-Fax	E-Mail
Burgenland AS-Oberwart, Hauptplatz 11, 7400 Oberwart	+43 5 93 93-31904	+43 5 93 93-31931	efz.oberwart@auva.at
Kärnten AS-Klagenfurt, Waidmannsdorfer Str. 35, 9020 Klagenfurt a. Wörthersee	+43 5 93 93-33807 u. 33808	+43 5 93 93-33814	efz.klagenfurt@auva.at
Niederösterreich AS-St. Pölten, Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten	+43 5 93 93-31818	+43 5 93 93-31847	efz.stpoelten@auva.at
Oberösterreich LS-Linz, Garnison Straße 5, Postfach 160, 4010 Linz	+43 5 93 93-32323	+43 5 93 93-32373	efz.linz@auva.at
Salzburg LS-Salzburg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg	+43 5 93 93-34312 u. 34313	+43 5 93 93-34387	efz.salzburg@auva.at
Steiermark LS-Graz, Göstinger Straße 26, 8020 Graz	+43 5 93 93-33367	+43 5 93 93-33397	efz.graz@auva.at
Tirol AS-Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck	+43 5 93 93-34802 u. 34808	+43 5 93 93-34816	efz.innsbruck@auva.at
Vorarlberg AS-Dornbirn, Eisengasse 12, 6850 Dornbirn	+43 5 93 93-34903 u. 34904	+43 5 93 93-34916	efz.dornbirn@auva.at
Wien LS-Wien, Webergasse 4, 1200 Wien	+43 5 93 93-31680 u. 31682	+43 5 93 93-31693	efz.wien@auva.at

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.auva.at/efz